

(Aus dem Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Universität Berlin.  
Direktor: Professor Dr. Müller-Hess.)

## Zur Frage der Entmannung gemeingefährlicher Sittlichkeitsverbrecher<sup>1</sup>.

Von  
Prof. Dr. Wiethold.

Die Bestimmung des § 42 k StGB., wonach gemeingefährliche Sittlichkeitsverbrecher zum Schutze der Allgemeinheit und zur Heilung von ihren krankhaften Trieben entmannt werden können, stellt den Gerichtsarzt vor ein neues und schwieriges Problem. Über das Gesetz selbst und sein Anwendungsgebiet, sowie über das strafprozessuale Verfahren brauche ich in diesem Kreise nichts zu sagen. Für unsere Erörterungen ist lediglich hervorzuheben, daß der Entmannungsparagraph nur auf eine bestimmte Kategorie von Sittlichkeitsverbrechern anwendbar ist, und daß es sich um eine Kannvorschrift, nicht um eine Sollvorschrift handelt. Der Gesetzgeber ist also von vornherein von der Annahme ausgegangen, daß die Kastration keineswegs bei jedem Sittlichkeitsverbrecher den Erfolg hat, dessen gesteigerten oder abgeirrten Geschlechtstrieb zum Schwinden zu bringen. Die Frage, ob die Allgemeinheit durch die Operation des Täters wahrscheinlich vor weiteren Verbrechen verschont bleibt, ist in jedem Einzelfalle einer eingehenden ärztlichen Prüfung zu unterziehen.

Nach den bislang vorliegenden juristischen Erläuterungen und Reichsgerichtsentscheidungen genügt es nicht, wenn ein ärztlicher Sachverständiger im Haupttermin gehört wird. Dieser muß den zu Entmannenden vielmehr vor dem Termin gerade in bezug auf die vom Gericht zu prüfende Frage sorgfältig untersuchen. Das ist ja auch der Sinn der entsprechenden neuen Bestimmungen der Strafprozeßordnung. Ein Reichsgerichtsurteil rügt es z. B., daß das Landgerichtsurteil in medizinischer Hinsicht nur die kurze Bemerkung enthält, „daß gegen die Entmannung im Hinblick auf die körperliche Gesundheit des Verurteilten keine ärztlichen Bedenken geltend zu machen seien.“ (R.-G.-Urteil v. 25. VI. 1934. 3 D. 618/34.)

Die Vorschrift der Strafprozeßordnung, wonach der Arzt, sofern er den Angeklagten nicht schon früher untersucht hat, vor der Hauptverhandlung Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung erhalten soll, bildet zwar nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. VII. 1934 in 2 D. 698/34 nur eine sogenannte Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung für sich allein kein Revisionsgrund ist. „Dagegen muß allerdings aus beiden Bestimmungen (gemeint sind § 80a StPO. und § 246a StPO.) hergeleitet werden, daß der vernommene Sachverständige sein Gutachten, wenn dieses dem Gesetz genügen soll, nicht abgeben darf, ohne überhaupt den Angeklagten, und zwar gerade — mindestens auch mit — zu dem Zweck unter-

<sup>1</sup> Vorgetragen auf der 22. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Hannover, September 1934.

sucht zu haben, welche Wirkungen eine etwaige Entmannung vermutlich auf Körper und Seele dieses bestimmten Angeklagten zur Folge haben wird. Daß eine solche Untersuchung des Angeklagten im vorliegenden Falle stattgefunden hat, ist weder aus dem Urteil, noch aus dem Sitzungsprotokoll, noch aus dem sonstigen Akteninhalt zu ersehen.“ Übereinstimmend hiermit hat das Berliner Landgericht mehrfach ärztliche Gutachten als unzureichend zurückgewiesen, die erkennen ließen, daß eine Untersuchung des Angeklagten unter besonderer Prüfung der für die Entmannung entscheidenden Gesichtspunkte gar nicht oder nur oberflächlich stattgefunden hatte.

Verschafft man sich nun Klarheit darüber, welche Fragen der Sachverständige im Entmannungsverfahren zu entscheiden hat, so kehren in den Reichsgerichtsentscheidungen zwei Hauptgesichtspunkte stets wieder. Einmal ist die Notwendigkeit der Maßnahme zu prüfen; dann sind deren Erfolgsaussichten zu erörtern. Zunächst ist die Entmannung nur zulässig, wenn die *öffentliche Sicherheit sie erfordert*, d. h. mit anderen Worten, es muß sich um einen *gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher* nicht nur nach den rein rechtlichen Voraussetzungen zur Einkleitung des Verfahrens, sondern auch nach seiner gesamten Persönlichkeit und Triebveranlagung handeln. Aus der Gesamtwürdigung der Taten und der in ihnen sich offenbarenden Persönlichkeit des Täters muß sich ergeben, daß weitere Sittlichkeitsverbrechen von ihm zu erwarten sind, und daß er deshalb eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeutet. Welche Ansprüche das Reichsgericht hierbei an die Sachkunde des Gutachters und seine Kenntnis des Angeklagten, seiner Motive und charakterologischen Struktur stellt, geht aus folgenden Hinweisen hervor:

In einer Entscheidung (68, 165) rügt das Reichsgericht es, daß die Frage der Gefährlichkeit des betreffenden Sittlichkeitsverbrechers nicht sorgfältig genug geprüft worden wäre. Gerade weil es sich um einen bislang nicht vorbestraften Menschen handelte, sei die Entartung des Triebes vielleicht erst kürzlich aufgetreten, könne deshalb auch ohne Entmannung wieder schwinden. Es sei weiter zu prüfen, ob die Strafe auch in Zukunft wirkungslos bleiben würde. Nur dann wäre eine so einschneidende Maßregel wie die Entmannung gerechtfertigt.

Wendet man diese Grundsätze auf die gerichtsärztliche Tätigkeit an, so ist als erste Voraussetzung für die Entmannung eine ausgesprochene kriminelle Neigung auf geschlechtlichem Gebiete nachzuweisen, die sich auf andere Weise nicht bessern läßt. Damit schalten eine ganze Reihe von Fällen, bei denen in rein juristischer Beziehung entsprechende Vorschriften oder Verbrechen vorliegen, deshalb aus, weil es sich um episodische oder vorwiegend exogen bedingte Entgleisungen handelt. Es sei in diesem Zusammenhange erinnert an die nur unter Alkoholwirkung zu standekommenden Sexualverbrechen, an die Folgen der Wohnungsnot, Verführung und anderes mehr. Ob ein Täter ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher im Sinne der Entmannungsvorschrift ist, muß auch nach den

einschlägigen Reichsgerichtsentscheidungen dadurch geprüft werden, daß man die Gefährlichkeit seiner kriminellen Neigungen mit der Schwere des Eingriffes in Vergleich setzt. In einem unserer Fälle hatte ein Wäsche-fetischist während eines jahrelangen Krankenaufenthaltes seiner Frau in Davos sich gelegentlich an unter 14 Jahre alten Mädchen in der Weise vergangen, daß er die Kinder aufforderte, ihre Röckchen hochzuheben und auch gelegentlich die Unterwäsche berührte, ohne jedoch an das Genitale der Kinder zu fassen. Man mußte in diesem Falle den Standpunkt vertreten, daß die geringfügige Gemeinschädlichkeit der an sich harmlosen Handlungen in keinem Verhältnis zu der schweren Verstümmelung der Kastration stände.

Ob ein Sittlichkeitsverbrecher in Zukunft an seinen gefährlichen Gewohnheiten festhält, ist auch unter Verwertung äußerer Umstände und der drohenden Entmannung sorgfältig zu prüfen. Ein inzwischen eingegangenes Verlobnis oder eine Eheschließung, ein Berufswchsel und ähnliche äußere Umstände müssen dabei, wie entsprechende Ausführungen des Reichsgerichts erkennen lassen, in Rechnung gestellt werden. Wieweit man den Beteuerungen der Angeklagten vertrauen soll, daß sie in Zukunft unter dem Eindruck der Entmannungsandrohung die Kraft haben würden, sich vor Rückfällen zu bewahren, läßt sich nur im Einzelfalle beurteilen. Erhebliche Skepsis ist hier sicher am Platze. Im ganzen kommt es auf die Feststellung an, ob die kriminelle Betätigungsform dem betreffenden Angeklagten die ihm einzig adäquate ist, oder ob er sehr wohl auch auf eine straffreie Weise seinen Trieb so befriedigen kann, daß er dabei einigermaßen von gefährlichen Sexualspannungen freibleibt. In manchen Fällen strafbarer perverser Handlungen, die vorwiegend aus Variationsbedürfnis und Sensationslust begangen worden waren, konnten wir das Vorliegen einer eindeutigen und unkorrigierbaren kriminellen Neigung verneinen. Dann aber bildet unter den heutigen Verhältnissen in der Rechtspflege und dem Strafvollzuge die Bestrafung zweifellos ein wirksames Abschreckungsmittel für die Zukunft.

Die zweite Frage, welche in jedem Entmannungsverfahren zum Gegenstand einer eingehenden ärztlichen Prüfung zu machen ist, betrifft die Erfolgsaussichten dieser Maßnahme. Es heißt in der Begründung, der Richter solle zu der Maßregel der Entmannung nur greifen, wenn eine sorgfältige Prüfung ergibt, daß die Allgemeinheit bei der Vornahme des Eingriffs vor weiteren Untaten des Verbrechers verschont bleibt. Dieser erstrebte Erfolg läßt sich naturgemäß nur mit einiger Sicherheit voraussehen. Die bloße Möglichkeit eines Mißerfolges bleibt gegenüber der größeren Wahrscheinlichkeit eines Erfolges unbeachtlich. Das Reichsgericht hat entschieden, daß der Wortlaut der Begründung, der darüber hinausgehend eine Sicherheit fordere, nicht als maßgebend angesehen werden könne. Allerdings würde von dieser

Maßnahme abzusehen sein, wenn sie mit großer Wahrscheinlichkeit nicht die erstrebte Wirkung haben würde. Dann käme höchstens Sicherungsverwahrung in Betracht (Reichsgerichtsurteil vom 5. VI. 1934. I D. 452/34).

Diese Frage bildet den Kernpunkt der Indikation zur Kastration. Es muß offen zugegeben werden, daß die Wirkung der Entmannung in bezug auf das künftige sexuelle Verhalten uns noch keineswegs restlos bekannt ist.

Im folgenden soll versucht werden, aus dem Gebiete der Sexualwissenschaft, aus bisherigen Erfahrungen anderer Länder mit der Kastration und aus eigenen kriminal-psychologischen Studien an Sexualverbrechern und Entmannungsfällen leitende Gesichtspunkte für dieses Problem zu gewinnen.

Daß die Hoden als Bildungsstätte eines Sexualhormons keineswegs jene überragende Stellung in der Gesamtheit aller für den Sexualtrieb bedeutsamer somatischer Funktionen einnehmen, wie *Hirschfeld*, *Steinach* u. a. es behauptet haben, brauche ich hier nicht näher auseinanderzusetzen. Nach den neusten Ergebnissen der Erbbiologie steht das Geschlecht der sexuell differenzierten Lebewesen ja schon im Augenblick der Vereinigung von männlicher und weiblicher Keimzelle fest. Es gibt also kein asexuelles Soma. Der Gesamtorganismus hat sein Geschlechtsgepräge. Dieses ist allerdings bei den „Hormontieren“ im gewissen Grade abhängig von den Drüsen mit innerer Sekretion. Die Beseitigung einer Hormonquelle wird aber beim ausgereiften Manne den Sexualcharakter nicht völlig aufheben können.

Trotzdem ist es unbestreitbar, daß das Inkret der Hoden einen starken dynamischen Faktor für den Geschlechtstrieb darstellt, dessen Fortfall in manchen Fällen geeignet ist, eine Uneausgeglichenheit des Sexuallebens, nämlich das Übergewicht der Keimdrüsen über leistungsschwache Regulationsmechanismen anderer Art zu beseitigen.

Unter diesem Gesichtswinkel kann man die Kastration sehr wohl als eine kausale Therapie betrachten, wenn auch das Organ, das man entfernt, für sich allein gesehen, gesund ist. Daß die Hoden der Sexualverbrecher sich in ihrer histologischen Struktur entgegen der Ansicht von *Hirschfeld*, *Steinach*, *Mühsam* u. a. nicht von denjenigen sexuell normaler Menschen unterscheiden, ist kaum noch zu bezweifeln, wird neuerdings sogar von *Knud Sand* bestätigt. Im übrigen läßt sich diese Frage jetzt durch Untersuchung der operativ entfernten Hoden bei den Entmannungsfällen ja in großem Maßstabe nachprüfen.

Außerdem darf man nicht vergessen, daß die Entfernung der Hoden nicht nur das Sexualleben verändert, sondern in gewissem Grade auch die biologische Grundlage der Persönlichkeit. Die Kastrierten werden zumeist ruhiger, stetiger, friedlicher und bequemer, ein Umstand, der

häufig ganz in der Richtung des erstrebten Ziels, nämlich der Resozialisierung sexuell Krimineller liegt. Der Hauptangriffspunkt der Operation ist naturgemäß der gesteigerte oder entartete Geschlechtstrieb des Sexualverbrechers. Wenn man diesen durch die Operation in jedem Falle beseitigen könnte, bestünde absolut kein Bedenken, jeden gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher zu entmannen. So einfach liegen die Verhältnisse jedoch nicht.

Nach allem, was man über die Wirkung der Kastration nach der Pubertät weiß, ist mit einem Schwinden des Geschlechtstriebes nur in einem Teile der Fälle zu rechnen. Überblickt man die Untersuchungen *Langes* an 330 Kriegsentmannten, und die Ergebnisse der bisher in der Schweiz, in Dänemark und in Deutschland vorgenommenen Kastrationen, so darf man mit einem sofortigen Aufhören der Libido nur in etwa dem dritten Teil rechnen. Bei der Hälfte der Entmannten scheint der Geschlechtstrieb dauernd bestehen zu bleiben, bei einem Siebentel der Kriegsverstümmelten war sogar die Potenz noch nach über 15 Jahren erhalten. Im allgemeinen aber tritt eine mehr oder minder erhebliche Herabsetzung der Triebstärke ein.

Auch das wäre naturgemäß schon ein Heilerfolg, wenn die Ursache der Sexualverbrechen wesentlich in einer Steigerung der Libido zu suchen wäre. Das trifft aber nur in einem Teil der Fälle zu. Viel häufiger ist ein Mißverhältnis zwischen Libido und Potenz oder zwischen einzelnen Komponenten des Geschlechtstriebes die hauptsächliche Ursache strafbarer Sexualhandlungen. Es handelt sich nämlich keineswegs um einen Elementartrieb, sondern um einen Komplex verschiedener dynamischer Faktoren. Der Geschlechtstrieb hat somatische und psychische Wurzeln, er koppelt sich mit anderen, nach Entspannung und Befriedigung strebenden Kräften und Affekten und ist auch keineswegs in seiner Betätigungsform und Zielsetzung gleichförmig und organisch fest verankert. Im Rahmen unserer Betrachtungen kommt es aber darauf an, nach Möglichkeit die im Einzelfalle wirksame *kriminogene Komponente* des Geschlechtstriebes zu ermitteln und sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob auch wirklich gerade diese durch die Entmannung abgeschwächt oder aufgehoben wird.

Bekanntlich hat *Moll* bei der Libido sexualis den Detumescenztrieb von dem Kontrektionstrieb unterschieden. Wir werden für unsere Betrachtungen den Geschlechtstrieb noch weiter analysieren und differenzieren müssen, und zwar in Rücksicht auf die Funktion der Hoden hauptsächlich den Detumescenztrieb. Schon *Havelock Ellis* hat darauf hingewiesen, daß ein Drang nach Entspannung der erregten Geschlechtsorgane sich erst bemerkbar machen kann, wenn bereits eine Tumescenz als körperliche Sensation und Veränderung vorhanden ist. Aus diesem Grund hat er die *Mollsche Einteilung* durch Hinzunahme des Tumes-

cenztriebes erweitert, den man ebenfalls noch weiter aufteilen könnte in sexuellen Reizhunger und sexuelle Reizbarkeit.

Um die Wirkung der Kastration bei den verschiedenen Typen der Sittlichkeitsverbrecher möglichst genau ermitteln zu können, werden wir im folgenden diese einzelnen Komponenten des Geschlechtstriebes in ihrer Bedeutung für das Zustandekommen krimineller Sexualhandlungen einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Der *Kontrektionstrieb* ist seinem Wesen nach ein Bedürfnis nach körperlicher und seelischer Fühlung mit dem Sexualpartner, also vorwiegend eine psychisch-erotische Erscheinung. Trotzdem ist es unbestreitbar, daß hormonale Spannungen auch entsprechende psychische Tendenzen wecken oder verstärken können. Eine nähere Abhängigkeit des Kontrektionstriebes von der inneren Sekretion der Keimdrüsen besteht aber keineswegs. Selbst Frühkastraten sind nach kulturhistorischen Schilderungen der erotischen Hinneigung und zärtlicher Gefühle für Frauen fähig gewesen. Bezeichnend ist auch die von *Lange* mitgeteilte Tatsache, daß von den 200 Kriegsentrückten, die zur Zeit der Verstümmelung noch ledig waren, nur 55 unverheiratet geblieben sind. Dreiviertel der Kriegsentrückten haben später geheiratet, manche sogar mehrmals. Gewiß sind vielfach dafür auch außergeschlechtliche Motive maßgebend. Wenn man aber bedenkt, daß Kriegsverletzte dieser Art in der Regel nur sehr geringe oder gar keine Renten beziehen, in dieser Hinsicht also keine besonders begehrenswerten Ehekandidaten sind, so müssen doch in der größeren Mehrzahl erotische Beweggründe mitgewirkt haben.

Daß der Kontrektionstrieb durch die Kastration meist nicht beeinflußt wird, beweisen auch die Erfahrungen an Frauen, denen aus irgendwelchen Gründen die Eierstöcke entfernt werden mußten. Leider besteht ja nicht allzusehr die Notwendigkeit zu derartig verstümmelnden Operationen in der Gynäkologie. Es ist aber nichts darüber bekannt, daß die Libido dadurch nennenswert abgeschwächt würde. Noch kürzlich hat *Fink* darauf hingewiesen, daß Frauen, denen die gesamten inneren Genitalien entfernt werden mußten, auf Anfrage wiederholt in langen Abständen bestätigten, daß sie genau dieselben sexuellen Empfindungen hätten, wie vorher. Auch die sexual-therapeutischen Kastrationen, welche in der Schweiz an 12 Frauen vorgenommen worden sind, waren ausnahmslos Mißerfolge. Das läßt sich zwangsläufig damit erklären, daß die weibliche Libido nicht so sehr auf das Genitale zentriert ist, wie beim Manne, sondern mehr eine allgemein körperlich-seelische Spannung darstellt, eben das, was man unter Kontrektionstrieb versteht.

Seine Bedeutung als ursächlicher Faktor für Sittlichkeitsverbrechen ist gering, da diese Triebkomponente für sich allein ja kaum zu unsittlichen Handlungen führt. In Betracht kämen höchstens sinnliche Zärt-

lichkeiten Erwachsener an Kindern unter 14 Jahren, die den Tatbestand des § 176, 3 erfüllten. Auch bei homosexuellen Freundschaften mit kriminellem Einschlag spielt der Kontrektationstrieb gelegentlich eine gewisse Rolle.

Ihm verwandt, aber doch nicht gleichbedeutend, ist der *sexuelle Reizhunger*, ebenfalls vorwiegend eine psychische Erscheinung. Er konzentriert sich bekanntlich keineswegs allein auf das Genitale (erogene Zonen am übrigen Körper) und steht beim Menschen, der über ein gewisses Erinnerungsmaterial erotischer Erlebnisse verfügt, in engster Beziehung zu lustbetonten Vorstellungen und Gedankenverknüpfungen. Wir dürfen also kaum erwarten, daß der Reizhunger, der weder als körperliche Sensation noch als psychischer Mechanismus vom Hodenhormon abhängig ist, durch die Kastration nennenswert vermindert würde.

Dem entspricht auch die praktische Erfahrung. Ein besonders typisches Beispiel dafür ist der senile Kinderschänder, der trotz weitgehend inaktiver und atrophischer Hoden noch eine starke geschlechtliche Begehrlichkeit aufweist und diese in Form impotenter Spielereien an Kindern betätigt. Nicht viel anders liegen die Verhältnisse bei vielen sexuell verkümmerten Infantilen, deren erotischer Erlebnishunger in einem krassen Mißverhältnis zu ihrer sexuellen Leistungsschwäche steht. Daß Begehrungsvorstellungen sich gerade auf unerreichbare Ziele richten, ist ja eine verbreitete psychische Erscheinung. Man denke nur an das Vorstellungsleben der Erblindeten, das sich ebenso sehr in Gesichtsbildern bewegt, wie beim Sehtüchtigen. Die Kinder in Blindenanstalten sind manchmal nur schwer von der Unart abzuhalten, sich durch Bohren mit den Fingern in den Augenhöhlen Helligkeitsempfindungen zu verschaffen, weil sie nach optischen Eindrücken geradezu hungern. Daselbe gilt für andere Sinnesempfindungen. Man denke nur an die tauben Musiker und Komponisten, die doch in einer reichen Welt von akustischen Bildern und Vorstellungsreihen leben müssen.

Es ist nicht einzusehen, warum das auf dem Gebiete der erotischen Sensationen anders sein soll. Erlebnishunger und Geltungssucht sind hier manchmal um so intensiver, je geringer die Fähigkeit zu befriedigenden sexuellen Akten geworden ist. Das Mißverhältnis zwischen Libido im Sinne der vorwiegend psychischen geschlechtlichen Begehrlichkeit und der Potenz ist aber nach allgemeiner Erfahrung viel gefährlicher, als eine harmonische, kraftvolle Vita sexualis. Deshalb finden wir unter den Sittlichkeitsverbrechen häufig solche, die in der Hauptsache der Ausfluß eines gesteigerten geschlechtlichen Reizhuners sind. Bezeichnend hierfür sind auch die Mitteilungen *Langes*, daß sich bei 3 Kriegsverstümmelten bedenkliche qualitative Änderungen der Libido im Sinne der Inversion und des Sadismus bemerkbar machten. Ähnliches haben *Baumm* und *Fessler* an Kastrierten beobachtet.

Mit dem Reizhunger vergesellschaftet sich vielfach eine erschwerete *geschlechtliche Ansprechbarkeit*. Gerade die trieb schwachen Konstitutionstypen und diejenigen mit einer vorzeitigen sexuellen Involution bedürfen exzessiver und langdauernder Reize, um einen Erregungszustand der Genitalien zu erreichen. Aus diesem Grund greifen sie manchmal zu kriminellen Manipulationen in der Form der Kinderschändung, des Exhibitionismus oder, was besonders gefährlich ist, zu sadistischen Untaten. Insofern kann also die verlangsamte und erschwerete sexuelle Reaktionsfähigkeit ein höchst bedenklicher Faktor sein. Ähnliches gilt allerdings von der gesteigerten geschlechtlichen Erregbarkeit, die leicht zu kriminellen Impulshandlungen irgendwelcher Art führt.

Der Einfluß der Kastration auf diese Triebkomponente ist im allgemeinen der, daß eine erschwerete Ansprechbarkeit noch gesteigert, daß andererseits eine übermäßige sexuelle Reizbarkeit beseitigt wird. So erwünscht das letztere ist, so bedenklich kann sich das erste auswirken. Erst in allerletzter Zeit haben wir einen homosexuellen Knabenschänder begutachtet, der bereits vor 4 Jahren röntgenkastriert war. Seine vorher schon stark herabgesetzte Potenz war dadurch bis auf einen geringen Rest vernichtet worden, nicht aber sein erotischer Erlebnishunger, der sich nun infolge erschwerter Reizbarkeit in Form wildester sadistisch-masochistischer Orgien austobte. Daneben suchte er sich auf die ihm geläufige Weise, nämlich durch unsittliche Handlungen an Knaben, geschlechtlich aufzupeitschen.

Aus erotischen Reizen und entsprechenden genitalen Reaktionen, psychisch überlagert durch die sie begleitenden Vorstellungen, entsteht eine mehr oder minder hochgradige *Spannung des Sexualaffektes*. Diese ist zweifellos in erheblichem Maße abhängig von der Wirkung der Keimdrüsenhormone. Nach Kastration wird also zumeist eine starke Herabsetzung dieser Triebkomponente, d. h. des Detumescenztriebes im engeren Sinne erreicht werden. Das ist in allen Fällen krimineller Neigungen auf geschlechtlichem Gebiete erwünscht, wo diese in engstem Zusammenhang mit den körperlichen Erscheinungen der geschlechtlichen Erregung stehen.

Die aufs höchste gestiegene Sexualspannung löst sich im *Orgasmus*, der verschieden rasch oder langsam, schwer oder leicht eintritt. Auch dieses Moment kann beim Zustandekommen von Sittlichkeitsverbrechen eine große Rolle spielen. Unvermögen zur Entladung eines übersteigerten Sexualaffektes gefährdet den betreffenden Menschen in der Richtung geschlechtlich motivierter Gewalthandlungen (Notzucht, Lustmord).

Sehr deutlich konnten wir das in einem Falle beobachten, in dem ein jüngerer Viehwärter ein Mädchen, das er vom Tanzboden aus über eine Landstraße nach Hause begleitete, erwürgte und tötete. Es handelte sich um einen sexuell leicht erregbaren und triebstarken Mann, der jedoch wegen einer hochgradigen Phimose, die bei Erektion leicht zur Paraphimose wurde, nur sehr schwer zum Orgasmus

kam. Alle Versuche einer Einführung des Gliedes bereiteten ihm heftigste Schmerzen, welche die angestaute Libido bei ihm schließlich in motorische Erregung und Zorn umschlagen ließen. In solchen Zuständen hatte er schon früher wiederholt seine jeweilige Sexualpartnerin (Prostituierte und Gelegenheitsgeliebte) bis zur Bewußtlosigkeit gewürgt, ohne daß man in den entsprechenden Strafverfahren wegen Körperverletzung seine gefährliche Triebstörung erkannt hätte.

In diesem Falle war ja nun im wesentlichen die Vorhautverengerung an der Unfähigkeit zur sexuellen Entspannung schuld. Eine Erschwerung des Orgasmus kommt aber auch nach Kastration vor. Man wird diesen Umstand in entsprechenden Fällen berücksichtigen müssen.

Noch ein weiteres, bereits kurz gestreiftes Moment müssen wir bei der Betrachtung des Libidoproblems eingehender erörtern, nämlich die *Loslösung* oder doch weitgehende Entfernung *erotischer Reize*, Lustempfindungen und Spannungen von der *Sexualsphäre*. Der Geschlechtstrieb ist ja beim Menschen, dem der urwüchsige, gesunde Sexualinstinkt mit seinernahen Abhängigkeit von spezifischen Sinnesreizen durch Kultureinflüsse (Kleidung, Erziehung, Schamschranke) weitgehend verlorengangen ist, keineswegs ein Elementartrieb mehr mit festem Ziel und eindeutiger Betätigungsform. Die Folge davon ist es, daß das Vorstellungsleben weitgehenden Einfluß über den Sexualtrieb gewonnen hat. Die geschlechtliche Gefühlsspannung koppelt sich im Sinne bedingter Reflexe bei den verschiedenen Menschen an die verschiedensten Erinnerungsbilder und Bewußtseinsinhalte, wobei die gegenseitige Abhängigkeit von Sexualspannung und Vorstellungsinhalt je nach Persönlichkeitstyp sehr wechseln können. Der primitive, instinkthafte, vorstellungsarme und impulsiv handelnde Mensch wird im allgemeinen in seinem Geschlechtsleben eine enge Beziehung zum Organisch-Sexuellen behalten, während kompliziertere, zur Selbstreflektion neigende Menschen mit reicher Einbildungskraft und blühender Phantasie sich in ihren erotischen Wunschträumen weit vom Geschlechtstrieb in seiner Urform entfernen. *Der Trieb wird stark intellektualisiert* und damit weitgehend unabhängig von rein körperlichen Vorgängen.

Unsere Beobachtungen an Sittlichkeitsverbrechern haben übereinstimmend mit anderen Autoren erkennen lassen, daß es unter den an sich trieb schwachen, psychosexuell Infantilen sehr viele solcher Typen gibt, von denen ein erheblicher Teil schließlich sogar das eigene Genitale völlig aus dem Spiele läßt und sich nur erotischen Vorstellungen hingibt, welche durch unzüchtige Handlungen an anderen geweckt und eindrucks voll gestaltet werden. Wir knüpfen damit wieder an jene Ausführungen an, die wir bei der Besprechung des sexuellen Reizhuners bereits gemacht haben.

Ergänzend dazu müssen wir noch kurz die *körperlich-seelischen Veränderungen nach Ausfall der Keimdrüsen* erörtern, wie sie vor allem *Langes* Untersuchungen deutlich gezeigt haben. Diese können in bezug

auf die Neigung zu Sittlichkeitsverbrechen sowohl erwünscht, wie auch unerwünscht sein. Eine grundlegende Änderung der Persönlichkeit des Sexualverbrechers und seiner sozialen Haltung ist zwar weder zu erhoffen, noch zu befürchten. Daß sich aber bei psychopathischen Persönlichkeiten, um die es sich ja doch bei den zu Entmannenden durchweg handelt, die Wirkungen der Kastration in psychisch-nervöser Hinsicht besonders stark bemerkbar machen, wird von *Lange* auf Grund seiner Untersuchungen betont.

Man wird sich also, je nach der sexuellen und charakterologischen Struktur des zu begutachtenden Sittlichkeitsverbrechers, stets auch noch die Frage vorlegen müssen, ob es sozial vorteilhaft oder nachteilig ist, daß dieser Mensch ruhiger, gleichmütiger, bequemer, in seiner Grundstimmung schwermütiger und im ganzen antriebschwächer wird. Sehr erwünscht ist das bei den impulsiven, aggressiven und überaktiven Typen, während sich bei den passiven, weichen, schwächlich-haltlosen Sexualverbrechern die seelischen Veränderungen nach der Kastration unter Umständen zum Nachteil des gesamten sozialen Verhaltens einschließlich der sexuellen Betätigung auswirken können. *Fischer* hat ja zuerst auf diese unerwünschte Nebenwirkung der Entmannung hingewiesen.

*Ganz allgemein läßt sich also für die Indikation zur Entmannung der Grundsatz aufstellen, daß all jene Fälle geeignet sind, bei denen die strafbare Handlung in engster Abhängigkeit von Sensationen und Erregungszuständen der eigenen Geschlechtsteile steht, und bei denen die Gesamtpersönlichkeit der Beruhigung (der Wallachisierung) bedarf. Hingegen sind die Aussichten auf Erfolg bei solchen Sittlichkeitsverbrechern gering, bei denen die kriminelle Sexualbetätigung ohne die Begleiterscheinungen der Tumescenz und Detumescenz abläuft, wo also der psychosexuelle Reizhunger die entscheidende Rolle speilt. Besondere Bedenken gegen die Entmannung solcher Typen bestehen dann, wenn es sich zugleich um schlaffe, passive und weichliche Naturen handelt.*

Es kommt also bei der *Indikationsstellung* zur Entmannung im Sinne des § 42k auf eine möglichst weitgehende *Differenzierung* der einzelnen Verbrechertypen an. Als Anfang dieses Jahres die Aufgabe an uns herantrat, haben wir auf Grund unserer zahlreichen gerichtsärztlichen Begutachtungen von Sittlichkeitsverbrechern (über 200 Fälle) und der oben skizzierten sexualpsychologischen und psychopathologischen Erwägungen versucht, die bislang in Deutschland, Dänemark und der Schweiz erzielten Erfolge, mehr noch aber die Mißerfolge, einer genauen Untersuchung zu unterziehen. Es war nach den vorliegenden Veröffentlichungen nicht immer möglich, die uns interessierenden Persönlichkeitsmerkmale und Triebanomalien so genau aus den Krankenberichten zu entnehmen, wie es nach unseren Gesichtspunkten erwünscht gewesen wäre. Immerhin betreffen im großen und ganzen die Mißerfolge in der

Schweiz und in Dänemark solche Typen, die auch wir auf Grund theoretischer Überlegungen und praktischer Kenntnis der Sexualverbrecher von vornherein für ungünstig gehalten haben würden.

Wenn wir nun im folgenden unter Verwertung der kurz dargelegten grundsätzlichen Gesichtspunkte und Überlegungen versuchen, ein gewisses *Indikationsschema* aufzustellen, so werden wir am besten die ungeeigneten Fälle an den Anfang stellen, um durch deren Ausschluß den Kreis der fraglich Geeigneten zu einer näheren Auslese einzuengen.

Den *Schulfall* eines Sittlichkeitsverbrechers, bei dem die *Kastration von vornherein aussichtslos* ist, bildet der *senile und präsenile Kinderschänder*. Es ist nicht überflüssig, das zu betonen, da nach unseren Erfahrungen bei manchen Sachverständigen die Neigung besteht, auch diese Menschen für die Entmannung vorzuschlagen. Wir haben oben bereits die grundsätzlichen Tatsachen angeführt, die dagegen sprechen, den weitgehend inaktiven und senil atrophischen Hoden bei Greisen zu entfernen, welche wegen ihres Persönlichkeitsabbaues rein psychischen lusternen Regungen in Form impotenter Spielereien an Kindern nachgeben.

Dementsprechend haben wir bei impotenten alten Männern die Frage, ob die Kastration den im Gesetz beabsichtigten Erfolg haben würde, verneint. Man muß auch noch berücksichtigen, daß die Ausfallserscheinungen im Alter besonders schwer zu sein pflegen. Es liegt aber nicht im allgemeinen Interesse, bei sonst noch leidlich rüstigen Menschen einen rapiden Altersverfall herbeizuführen.

Auch bei den von jeher *triebschwachen Infantilen, Hyposexuellen, Dysplastischen und Eunuchoiden* ist aus dem gleichen Grunde *kaum ein Erfolg* von der Operation zu erhoffen. Die Ursachen der kriminellen Neigungen sind hier ja wesentlich in der Verkümmерung und Undifferenziertheit des Sexuallebens zu suchen. Wenn diese Sexualkonstitution sich kombiniert mit Geltungsbedürfnis, Neigung zu Minderwertigkeitsgefühlen, Erlebnis- und Reizhunger, lebhafter Einbildungskraft und Phantasietätigkeit, sowie mit mangelhafter Ausprägung sozialen und altruistischen Empfindens, dann haben wir einen leider sehr weit verbreiteten Typus des paedophilen, exhibitionistischen oder polymorph-perversen Sittlichkeitsverbrechers vor uns, bei dem die Kastration aussichtslos erscheint. Man erkennt das bereits anfangs betonte Überwiegen des Reizhunders und die Intellektualisierung der Libido bei erschwerter geschlechtlicher Ansprechbarkeit, schwacher Potenz und geringem Detumszenztrieb daran, daß, abgesehen von körperbaulichen und psychischen Merkmalen, die kriminelle Betätigung sich darauf beschränkt, unzüchtige Handlungen an Kindern vorzunehmen oder zu exhibieren, ohne daß es beim Täter selbst zum Orgasmus oder zur Ejakulation käme. Das Überwiegen des Reizhunders kennzeichnet sich sehr häufig in

der Art der Befriedigung (Cunnilingus, Betrachten, Betasten, in den Mund urinieren lassen, Kotessen usw.).

Charakterologisch sind viele dieser sensationslüsternen Sexualverbrecher passive, weiche, haltlose und nachgiebige Naturen, stark vom jeweiligen Milieu abhängig, unstet und ziellos in der Lebensgestaltung. Diese allgemeine soziale Minderwertigkeit prägt sich häufig in einer vielfältigen Kriminalität (zumeist Eigentumsdelikte) aus, es sind die Passivverbrecher, die aus schlaffer Nachgiebigkeit und Willensschwäche stets den kürzesten, d. h. den verbrecherischen Weg zur Erreichung irgendwelcher Ziele einschlagen. Man muß befürchten, daß der Mangel an Selbstbehauptungsvermögen, Zielstrebigkeit und Initiative, der sie auf die Bahn des Verbrechens abgleiten läßt, durch die Ausfallserscheinungen nach der Kastration noch verstärkt wird. Höchstens könnte die Unstetigkeit und die Sucht nach Erlebnissen durch die Entmannung abgeschwächt werden. Aber auch dies ist sehr fraglich.

Eine weitere Gruppe von Sexualverbrechern, die wir für ungeeignet halten, bilden solche *geistig erheblich defekten Persönlichkeiten*, die vorwiegend wegen der psychischen Störungen oder Mängel ihr Triebleben nicht zu beherrschen vermögen. Es sind dies zunächst die *gefühlskalten Antisozialen*, deren gesamte Haltung ausgesprochen gesellschaftsfeindlich ist. Sie scheuen nicht nur vor Notzucht, Kinderschändungen und Körperverletzungen zur Befriedigung ihres Geschlechtstriebes nicht zurück, sondern begehen ebenso auch zur Erreichung anderer egoistischer Ziele Überfälle, Einbruchsdiebstähle, Betrügereien u. a. m. Es sind das im ganzen die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, gegen die der heutige Staat ja das viel wirksamere Mittel der Sicherungsverwahrung hat. Wie schlecht die Erfolge bei diesen und ähnlich geistig Defekten sind, zeigen auch deutlich die Schweizer Erfahrungen. Man könnte zwar bei dieser Kategorie nach Vorschlag *Weygands* die „Wallachisierung“ vorwiegend zur Beseitigung der allgemein gefährlichen Brutalität versuchen: Soweit es sich aber um den indolenten, stumpfen, nicht den erregbaren und überaktiven Gemütlosen handelt, sind die Erfolgsperspektiven gering.

Nun wollen wir von der anderen Seite her die Indikation zur Entmannung prüfen, um auf diese Weise durch Auslese der geeigneten Typen den Kreis der fraglichen und zweifelhaften Fälle weiter einzuengen. Sowohl nach den praktischen Erfahrungen wie auch den theoretischen Überlegungen herrscht allgemeine Übereinstimmung darüber, daß die ausgesprochen *hypersexuellen Notzüchter, Sadisten, Kinderschänder und Exhibitionisten*, die zugleich auch einen aggressiven und impulsiven Charakter haben, sich besonders zur Entmannung eignen. Bei diesen ist nicht nur eine Abschwächung der Triebstärke, sondern eine allgemeine Beruhigung, ein Nachlassen der Erregbarkeit und Explosibilität

zu erhoffen. Man darf sich allerdings nicht der irrgen Vorstellung hingeben, als ob jeder Notzüchter und Sadist an einer Steigerung des Geschlechtstriebes im engeren Sinne litte. Manchmal verbirgt sich hinter der sexuellen Aggressivität ein Mangel an geschlechtlicher Ansprechbarkeit und Potenz, der durch die besondere Stärke des Reizes, durch die sensationelle Betätigungsart wettgemacht werden soll. Wir haben früher schon auf diesen Punkt hingewiesen. Ob man trotzdem in solchen Fällen nach *Weygandts* Vorschlag die Kastration zur Dämpfung der Gewalttätigkeit versuchen soll, ist eine Ansichtssache. Wenn eine tiefgreifende Verkümmерung des sozialen Empfindens und des Gefühlslebens überhaupt vorliegt, halten wir die Kastration für wenig aussichtsreich.

Weiterhin sind wahrscheinlich geeignet die gesteigert triebhaften *Metencephalitiker* und *Epileptiker*, soweit es sich um einfach organisierte Persönlichkeiten handelt. *Bostroem* hat kürzlich in einem solchen Falle von Hypersexualität bei Parkinsonismus die Kastration in Erwägung gezogen.

Ferner halten wir auch die Gruppe der *debilen bis leicht imbezillen Sexualverbrecher* für geeignet zur Entmannung, soweit sich hier ein unkomplizierter Geschlechtstrieb drangartig in krimineller Weise entlädt. Diese defekten Menschen entgleisen ja häufig nur deshalb auf die Bahn des Sittlichkeitsverbrechens, weil sie wegen ihrer persönlichen Unzulänglichkeit keine vollwertigen Sexualpartner finden (hauptsächlich Kinderschänder, Notzüchter und Exhibitionisten). Die dänischen Erfahrungen sprechen dafür, daß sich diese Kategorie von Sittlichkeitsverbrechern besonders für die Entmannung eignet.

Ähnliches trifft auch auf die körperlich Gebrechlichen oder Behinderten zu, wie Taube, Blinde, Gelähmte u. a., die unfähig sind, ihren starken Trieb auf normale Weise zu betätigen oder zu heiraten und infolgedessen sich an Kindern vergehen.

Schließlich gibt es noch eine Anzahl von *sexuellen Abnormalen von durchschnittlicher oder übermäßiger Triebstärke*, welche auf Grund einer entsprechenden Sexualkonstitution nur auf strafbare Weise zur geschlechtlichen Befriedigung gelangen. Es sind fast ausschließlich Exhibitionisten und Kinderschänder, die im Gegensatz zu den stark verkümmerten infantilen Typen der oben besprochenen in gleicher Richtung Pervertierten echten körperlichen Orgasmus und Ejakulation erstreben. In charakterologischer Hinsicht sind es unkompliziertere, phantasiearme, geistig schwerfällige Naturen, meist ohne eine polymorphe Kriminalität, vielfach innerlich verkrampt, finster und verbissen. Sie leiden häufig an ihrem starken und abnormen Trieb und sehnen sich nach Befreiung von ihm. Wir haben bei mehreren solcher Sexualverbrecher, nämlich Exhibitionisten und homosexuellen Kinderschändern, die Entmannung empfohlen.

Damit hätten wir die Gruppen der erfolgversprechenden Entmannungsfälle kurz aufgezählt. Wir sind uns aber durchaus bewußt, daß zwischen eindeutiger *Indikation* und *Gegenindikation* ein mehr oder minder breites *Grenzgebiet* übrig bleibt, innerhalb dessen die Frage, ob eine Entmannung angebracht ist, sehr schwierig zu entscheiden ist. Im ganzen neigen wir bei diesen zweifelhaften Fällen in Anbetracht der überwiegenden günstigen Erfahrungen des Auslandes eher einer Bejahung als einer Verneinung der Maßnahme zu, da ohnehin durch die Ausmerzung der ungeeigneten Fälle bereits über die Hälfte der gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher von der Maßregel der Sicherung und Besserung durch Kastration ausgeschlossen werden. Um einen ungefähren Überblick über das Verhältnis der erfolgversprechenden zu den aussichtslosen Typen zu gewinnen, haben wir unsere gesamten Gutachten über Sittlichkeitsverbrecher einer Durchsicht unterzogen. 120 der von uns untersuchten Sexualdeliquenten würden nach Vorstrafen oder Straftat die rein rechtlichen Voraussetzungen zum Entmannungsverfahren erfüllen. Etwa  $\frac{1}{2}$  davon hätten wir nach den oben dargelegten Grundsätzen als ungeeignet bezeichnen müssen. Wir kommen damit zu einem Standpunkt, den auch *H. W. Meyer*, wohl der beste Kenner dieses Problems, vertritt, indem er aus seinen umfangreichen Erfahrungen die Schlußfolgerungen zieht, daß nur der kleinere Teil aus der Gesamtheit der Sittlichkeitsverbrecher in Frage käme, und daß stets dann der Erfolg ausbleiben müßte, wenn man ungenügend Untersuchte und Ungeeignete operiere.

Kommt der Sachverständige zur Verneinung der Frage, ob die Entmannung den vom Gesetzgeber erstrebten Erfolg gewährleistet, und handelt es sich um einen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher, vor dem die Allgemeinheit zu schützen ist, dann muß notwendigerweise die Sicherungsverwahrung ausgesprochen werden. Daß diese vom Standpunkt des davon Betroffenen eine viel härtere Maßnahme darstellt, bedarf kaum einer Begründung. Manche Sittlichkeitsverbrecher wünschen deshalb die Entmannung, um einer dauernden Internierung zu entgehen. Dieser Standpunkt der Untersuchten kann ebensowenig ein beachtlicher Gesichtspunkt für den Sachverständigen sein, wie ein heftiges Sichsträuben gegen diese Maßnahme. Ob die Entmannung mit Einverständnis oder gegen den Willen des Sexualverbrechers durchgeführt wird, ist für den Erfolg allerdings wohl kein ganz gleichgültiger Umstand. Im ganzen darf man auch in dem ausdrücklichen Wunsch wohl einen ehrlichen Willen nach Gesundung und Heilung erblicken. Wenn man, wie im Auslande, die Kastration nur auf Verlangen des Verbrechers vornimmt, erzielt man damit schon eine gewisse positive Auslese der geeigneten Fälle. Es gibt aber nach unseren Erfahrungen auch Angeklagte, welche die Kastration als Mittel zum Zweck zu mißbrauchen

versuchen. Ein von uns Untersuchter gab der Erwartung Ausdruck, daß man ihn nach Entfernung der Hoden doch wohl nicht mehr mit Erfolg eines Sittlichkeitsverbrechens verdächtigen könne. Er schien der Überzeugung zu sein, dadurch in Zukunft vor jeglicher Strafverfolgung bewahrt zu werden. Im ganzen aber bildet schon die Entmannungsandrohung nach unseren bisherigen Beobachtungen ein ausgezeichnetes Mittel der Abschreckung des einzelnen wie auch der Gesamtheit jener Personen, welche zu Sexualverbrechen disponiert sind.

#### *Nachtrag bei der Korrektur.*

Nach der Drucklegung erschien die umfangreiche Monographie von *Ch. Wolf*, Bern: „Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes“ (Basel 1934: Benno Schwabe & Co.). Sie enthält eine umfassende Darstellung des gesamten oben behandelten Problemes. Die Schlußfolgerungen, die *Wolf* in bezug auf die Indikationsstellung zieht, lassen sich jedoch nicht ohne weiteres auf die Entmannungsvorschrift im Sinne des § 42 k StGB. anwenden, da sie nur für die freiwillige Kastration gelten. Der Autor betrachtet den psychischen Widerstand gegen den Eingriff geradezu als Gegenindikation und lehnt eine Entmannung als sichernde Maßnahme in der Hand des Richters grundsätzlich ab. Daß wir einen anderen Standpunkt einnehmen, geht aus den obigen Ausführungen hervor. Das Indikationsschema von *Wolf* ist daher auf die deutschen Rechtsverhältnisse nicht übertragbar; dagegen sind seine allgemein-wissenschaftlichen Ausführungen von großem Wert für das gesamte Kastrationsproblem.

---

#### **Literaturverzeichnis.**

*Kolle* hat kürzlich in einem Übersichtsreferat [Fortschr. Neur. 6, H. 6, 223 bis 242 (1934)] fast die gesamte Literatur gebracht. Außerdem ist anzuführen: *Boström*, Dtsch. med. Wschr. 1934, 497. — *Fessler*, Arch. f. Psychiatr. 100, H. 2, 232. — *Gütt, Rüdin, Rutike*, Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. München: Lehmanns Verlag 1934. — *Kopp*, Gesetzliche Unfruchtbarmachung. Kiel und Leipzig: Lipsius u. Tischler 1934. — *Lange*, Die Folgen der Entmannung Erwachsener. Heft 24 der Schriftenreihe Arbeit u. Gesundheit. Leipzig: Georg Thieme 1934. — Med. Welt 1934, 415 — Med. Klin. 1934, 1081. — *Sand*, Die Physiologie des Hodens. Leipzig: Kurt Kabitzsch 1933. — *Schäfer, Wagner, Schafheutle*, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Vahlens Gelbe Hefte. Berlin: Vahlen 1934. — *Wantoch*, Schweiz. med. Wschr. 1934, Nr 25, 572. — *Wildenskov*, Mschr. Kriminalpsychol. 25, H. 1 (1934). — Die wichtigsten Reichsgerichtsentscheidungen zur Entmannungsfrage findet man in: Rechtsprechung. Beilage zur Dtsch. Richterzeitg 1934, 442 u. 489. — Deutsche Justiz 1934, 1056, 1096, 1154.